Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 29/1992

Sitzung vom 15. April 1992

1174. Anfrage

Kantonsrat Werner Müller, Seuzach, hat am 3. Februar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Anlässlich der Finanzkommissionssitzung vom Donnerstag, 23. Januar 1992, 07.45 Uhr, war es nur möglich, über eine arg mit Farbe und Ölbinder verschmutzte Treppe ins Rathaus zu gelangen. Scheinbar ist während und nach der Sitzung des Zürcher Gemeinderates vom Mittwoch, 22. Januar 1992, diese Bemalung und Beschmutzung von maskierten und anderen Chaoten passiert. Es scheint, dass in Zürich weder die Stadtpolizei noch irgendeine andere Bewachungsfirma bei den Gemeinderatssitzungen anwesend ist. Mit diesen dauernden Verunreinigungen wird viel Steuergeld für die Reinigung dieses kantonalen Gebäudes benötigt.

Ich frage den Regierungsrat folgendes:

- 1. Wie gedenkt der Regierungsrat das Rathaus während und nach den Gemeinderatssitzungen zu schützen, wenn es durch die Stadt Zürich nicht geschieht?
- 2. Werden die Kosten für eine eventuelle Bewachung des Rathauses durch die Kantonspolizei der Stadt Zürich verrechnet?
- 3. Wird der Kanton der Stadt Zürich für die Reinigung des Rathauses Rechnung stellen? Werden die Täter zur Verantwortung und zur Bezahlung der Reinigungskosten herangezogen?
- 4. Warum hat der Hausmeister im Rathaus während der Gemeinderatssitzungen keine Aufsicht?
- 5. Wird bei Wiederholung solcher Fälle das Rathaus für Gemeinderatssitzungen weiterhin zur Verfügung gestellt?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Werner Müller, Seuzach, wird wie folgt beantwortet:

Der Schutz des Rathauses obliegt in erster Linie dem Kanton. Die Kantonspolizei beurteilt die Gefährdungslage laufend und trifft die notwendigen technischen und taktischen Massnahmen im Rahmen ihrer personellen und materiellen Möglichkeiten. Trotz noch so umfassender Vorkehrungen - eine permanente Polizeipräsenz vor dem Rathaus ist ohnehin nicht realisierbar - lassen sich Vandalenakte aber nicht ganz verhindern. Solange eine städtische Behörde das Rathaus benutzt, liegt die Zuständigkeit für die Anordnung von Schutzmassnahmen bei der Stadt. In diesen Fällen hat die Stadtpolizei für die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer und den Schutz des Rathauses zu sorgen. Die Frage einer Verrechnung von Bewachungskosten stellt sich somit nicht.

Gemäss den vertraglichen Festlegungen wird die ordentliche Reinigung mit einer Pauschale abgegolten. Für aussergewöhnliche Reinigungen und Reparaturen hat die Stadt jeweils einen Drittel der Kosten zu übernehmen. In der Regel können die Täter nicht eruiert und zur Kostenübernahme verpflichtet werden.

Vertragsgemäss ist der Hausmeister während der Gemeindertssitzungen anwesend. Polizeiliche Überwachungsfunktionen hat er nicht auszuüben.

Unter Beachtung des Benützungsvertrags wird das Rathaus weiterhin für Sitzungen des Gemeinderates der Stadt Zürich zur Verfügung gestellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber: Roggwiller